Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7628

SHLKT Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Vorsitzender
Herrn Jan Kürschner, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
per Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ansprechperson
Dr. Johannes Reimann
Durchwahl
0431.57 00 50 12
Aktenzeichen
010.011

Kiel, den 02.11.2026

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/3857

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

in vorbezeichneter Angelegenheit erlauben wir uns, mit der kurzfristigen Bitte auf den Innen- und Rechtsausschuss zuzukommen, das derzeit in der Beratung befindliche Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften um einen weiteren Gesichtspunkt zu ergänzen, der nach einer Entscheidung des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein dringend regelungsbedürftig erscheint: In einem Beschluss vom 11.09.2026, Az. L 11 SO 9/26 B ER, vertritt das Landessozialgericht die Auffassung, dass Zweckverbände und (Gemeinsame) Kommunalunternehmen entgegen dem bisherigen Rechtsverständnis und der Verwaltungspraxis keine Hoheitsrechte wahrnehmen und damit keine Verwaltungsakte und öffentlich-rechtlichen Verträge im eigenen Namen erlassen bzw. schließen dürfen, auch dann nicht, wenn sie ihnen durch ihre „Träger“ übertragen worden sind.
Um insofern Rechtsklarheit und Rechtssicherheit in Bezug auf das bisherige Rechtsverständnis und die bisherige Praxis herzustellen, bedarf es nach Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages einer klarstellenden Ergänzung der Gemeindeordnung und des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit.

Wir regen daher dringend an, im Rahmen des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften ergänzend folgende Änderung vorzunehmen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Ergänzung des

Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung

Nach Ziffer 28 wird eingefügt:

Ziffer 28a

Nach § 106a Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 ergänzt:
„Die Gemeinde kann durch die Satzung der Anstalt zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben hoheitliche Befugnisse einschließlich der Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten übertragen.“

Ziffer 28b

Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Artikel 4 Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Nach Ziffer 2 wird folgende Ziffer 2a eingefügt

In § 3 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„Durch Verbandssatzung können dem Zweckverband zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben hoheitlichen Befugnisse einschließlich der Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten übertragen werden."

Nach Ziffer 10 wird folgende Ziffer 10a eingefügt:

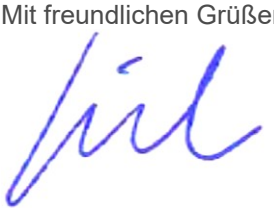
Nach § 19d Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz neu eingefügt:
„Durch die Organisationssatzung können dem gemeinsamen Kommunalunternehmen zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben hoheitliche Befugnisse einschließlich der Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten übertragen werden."

Ziffer 10b
Satz 4 wird Satz 5.

Begründung
Mit der Ergänzung wird das bisherige Rechtsverständnis klargestellt, dass die Gebietskörperschaften als Träger der Anstalt oder der gemeinschaftlichen Aufgabenwahrnehmung in Form des Zweckverbandes und/oder des gemeinsamen Kommunalunternehmens in der jeweiligen Satzung die Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse einschließlich der Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten und zum Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge bestimmen können. Die Regelungen haben insofern rein deklaratorischen Charakter. Mit der Aufgabenübertragung erhält ein Kommunalunternehmen oder ein Zweckverband bereits nach bisherigem Rechtsverständnis das Recht und die Pflicht, die übertragene Angelegenheit umfassend zu erledigen. Handelt es sich um einen Bereich der Hoheitsverwaltung, so ist das Kommunalunternehmen berechtigt, Verwaltungsakte zu erlassen und mit Verwaltungszwang durchzusetzen (*Schraml* in: *Wurzel*/*Schraml*/*Gaß*, Rechtspraxis KommUntern, Kapitel D II, Rn. 175). Wegen des öffentlich-rechtlichen Rechtsstatus ist es auch möglich dem Kommunalunternehmen Hoheitsrechte zu übertragen (*Gern*/*Brüning*, Deutsches Kommunalrecht, 4. Auflage Rn. 1057; *Ziertmann* in: Landesrecht Schleswig-Holstein, 2. Auflage 2024, § 3 Rn. 259).
Nachdem das Landessozialgericht gleichwohl Fragen aufgeworfen und Zweifel geäußert hatte, inwieweit die bisherigen gesetzlichen Regelungen ausreichen, damit kommunale Träger ihre hoheitlichen Befugnisse bis hin zum Erlass von Verwaltungsakten und Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen auf den Zweckverband bzw. das gemeinsame Kommunalunternehmen übertragen können, erscheint die Klarstellung zur Herstellung von Rechtssicherheit gleichwohl erforderlich. Über die gesetzliche Klarstellung kann so die Gemeinde, der Zweckverband bzw. das gemeinsame Kommunalunternehmen aus der jeweiligen Satzung die Befugnis zum hoheitlichen Handeln auch in Form des Verwaltungsaktes oder des öffentlich-rechtlichen Vertrages zweifelsfrei ableiten.

Der Justiziar und für das Kommunalverfassungsrecht zuständige Referent in der Geschäftsstelle des Landkreistages, *Dr. Johannes Reimann*, wird im Rahmen der Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses am 04.02.2026 für ergänzende Erläuterungen zur Verfügung stehen, nachdem ich selbst bedauerlicherweise durch eine seit längerem terminierte Vorstandssitzung des Landkreistages anderweitig gebunden bin.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Schreiber
Gf. Vorstandsmitglied